

Satzung
der
Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft an
Hochschulen e.V.“

(in der Fassung vom 25.11.2019)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft an Hochschulen e.V.“ (BAG SMW).

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft einschließlich ihrer sozialen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen. Er veranstaltet hierzu Foren, Fachtagungen und Kongresse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Kostenabrechnungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden unterschieden in

- a) Wissenschaftliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder

(2) Wissenschaftliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als Hochschulprofessorin/Hochschulprofessor oder in/Wissenschaftler mit Promotion oder promotionsadäquater Leistung, , hauptberuflich im Bereich des Sozialmanagements / der Sozialwirtschaft tätig ist.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.

(4) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende und erweiterte Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Scheidet ein wissenschaftliches Mitglied aus den unter (2) genannten Tätigkeitsfeldern aus, so wird es als Fördermitglied weiter geführt.

(6) Erwerben Fördermitglieder die nach (2) genannte Qualifikation oder werden als Hochschulprofessorin/Hochschulprofessor tätig, so wird es auf Antrag als wissenschaftliches Mitglied geführt.

(7) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod;

b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist;

c) durch Ausschluss.

(8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

(9) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung.

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;

b) Wahl des erweiterten Vorstands;

c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;

d) Beschlussfassung in Fragestellungen von erheblicher Bedeutung, wobei nur wissenschaftliche Mitglieder stimmberechtigt sind;

e) Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 Euro belasten;

f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags;

g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der wissenschaftlichen oder Fördermitglieder dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung ist vier Wochen.

(9) Die Einladung erfolgt per e-mail.

(10) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden/ einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er kann hierzu eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer berufen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand bildet Fachausschüsse, die sich aus wissenschaftlichen und Fördermitgliedern zusammensetzen können. Über Streitfälle entscheidet die Mitgliederversammlung, bei Dringlichkeit der erweiterte Vorstand.

(5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

(2) Der erweiterte Vorstand berät über Grundsatzpositionen, die Inhalte von Kongressen, Fachtagungen, Foren, Fortbildungsangeboten und die Annahme von Planungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Expertisen.

(3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.

(5) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.